

dergleichen Leute sei Verdacht vorhanden gewesen, daß sie selbst Feuer angelegt hätten, aber auffallend blieben immer die enormen Ansätze, welche sich auf die angeblich an den Geräthschaften vorzufindenden Beschädigungen bezögen, und die Vermuthung scheine nicht ungegründet, daß sie oft selbst die Reparaturen durch Ruiniren der Spritzen und Schläuche herbeizuführen wüßten. Eine Controle sei schwer zu halten, da man nicht leicht Sachverständige dieser Art in jeder Provinz finden werde, weshalb auch Mangel an Concurrenz Prellereien eher möglich mache. Er wisse nicht sofort Vorschläge zu machen, wie dem Abhilfe geschehen könne, sondern erlaube sich nur im Allgemeinen auf diesen Unfug aufmerksam zu machen.

Der königl. Commissar v. **W i e t e r s h e i m**: Er müsse den Bemerkungen des erfahrenen Sprechers seinen vollen Beifall schenken. Auch die Regierung habe schon längst diese Betrügereien scharf ins Auge gefaßt, und werde die wirksamsten Maßregeln dagegen zu ergreifen nicht unterlassen. Ein überzeugendes Beispiel von letztern habe sich erst neuerlich zugetragen, daß für Herstellung eines an einer Feuerspritze erlittenen Schadens 31 Thlr. habe gefordert werden wollen, der nach genauerer Untersuchung nicht mehr als 8 Gr. betragen habe.

Der 69. findet hiernächst einstimmig unveränderte **U n - n a h m e**.

§. 70. enthält die Fortsetzung des vorigen (s. dens. Nr. 155. d. Bl. S. 1228.).

Hierzu giebt die Deputation folgendes Gutachten ab:

Daß die Obrigkeit des Orts, wo der Brandschaden sich ereignet hat, und an welche die Anzeigen über das beschädigte Feuergeräth schon bisher einzusenden waren, das in diesem §. erwähnte Attest ausstellen müsse, dürfte wohl ganz in der Natur der Sache liegen. Sollte ja ein Zweifel darüber entstehen: ob es ihr auch wirklich in allen Fällen möglich sein werde, die fraglichen Erkundigungen mit benöthigter Zuverlässigkeit einzuziehen; so kann man auch wohl in dieser Hinsicht einen sehr nützlichen Einfluß von der Anstellung von Feuer-Policeicommissariaten erwarten, zu deren hauptsächlichsten Obliegenheiten es gehören wird, während eines Brandes zugleich ihr Augenmerk auf das mit zur Stelle gebrachte und beim Löschen adhibirte Feuergeräthe zu richten, um sodann den betreffenden Obrigkeiten auf Befragen die nöthige Auskunft auch in dieser Beziehung ertheilen zu können. Die Deputation ist daher nicht mit der von der 2. Kammer beschlossenen Abänderung dieses Punctes, sondern mit dem Satze unter Nr. 1. dieses §., wie er im Gesekentwurfe enthalten, vollkommen einverstanden, und beantragt nur nach dem Worte „Erkundigung“ die Einschaltung der Worte: „spätestens am dritten Tage nach dem Brande“, indem, je schneller diese Erkundigungseinzuziehung geschieht, um so zuverlässiger ihre Resultate sein werden. Bei dem pot. sub 2. erlaubt sich die Deputation auf Wegfall der Worte: „und gewürdert werde“ anzutragen, da es, wie auch die 2. Kammer anerkannt hat, oft in dem Zeitraume von mehreren Tagen nicht möglich sein würde, eine dergleichen Würderung durch Sachverständige zu veranstalten und also während dieser Zeit die beschädigten Feuergeräthe am Orte des Brandes stehen bleiben müßten. — So vielen Nutzen man sich auch von der Bestimmung dieses Satzes versprechen darf, da eben durch derartige Revisionen und Taxationen übertriebenen Kostenansätzen für angeblich zu repariren gewesene Schäden am wirksamsten vorgebeugt werden kann; so dürfte man doch zu weit gehen, wollte man, wie die 2. Kammer S. 88. III. Abth. beschlossen hat, diese

Würderungen sogar auch auf das im Privatbesitz befindliche kleine Hausfeuergeräthe ausdehnen. — Abgesehen von dem bedeutenden Zeitaufwande, welchen derartige Taxationen, die noch obendrein, weil dergleichen Geräthschaften theilweise auch im steten Hausgebrauche sich befinden, sehr oft zu wiederholen sein würden, namentlich in großen Städten verursachen müßten, könnte sich nicht einmal ein wesentlicher Nutzen dabei herausstellen, da sich das Verhältniß des durch den Gebrauch beim Feuer verursachten Schadens zu der etwa schon vorher stattgefundenen schlechten Beschaffenheit, bei dergleichen kleinerm Feuergeräth sehr schwer würde ermitteln lassen. Auch dürfte es wohl hinreichend sein, diese Würderung, ohne daß sich eine besondere Veranlassung zu einer dergleichen zeigt, nur aller drei Jahre einmal eintreten zu lassen, da auch eine allzu häufige Wiederholung derselben der Gründlichkeit der Untersuchung leicht nachtheilig sein könnte. — Endlich ist es aber wünschenswerth, daß diese Taxationen auch auf das im Privatbesitz befindliche große Feuergeräthe mit erstreckt werden; und es erlaubt sich daher die Deputation folgende Fassung dieses dritten Punctes vorzuschlagen:

3. Alle Feuerspritzen, Zubringer, Schläuche und Sturmfasen, sie mögen Communen oder Privaten gehören, sind, in sofern nicht in der Zwischenzeit eine wesentliche Veränderung damit vorgeht, mindestens aller drei Jahre einer Taxation zu unterwerfen und das Resultat dieser Taxation bei den halbjährlich einzureichenden Catasternachträgen mit anzuzeigen. Die zur Ausführung dieser Vorschriften erforderlichen nähern Anordnungen hat die Directorialcommission zu ertheilen.

ad pot. 4. und 5. hat die Deputation nichts zu erinnern gefunden, sie empfiehlt aber einer hohen verehrten Kammer, dem Beschlusse der jenseitigen Kammer beizutreten, nach welchem die Staatsregierung ersucht werden soll:

Maßregeln zu treffen, nach welchen jedesmal nachzuweisen wäre, daß die Verwendung der Vergütungen für verlorne und beschädigte Feuergeräthe auch wirklich erfolgt sei.

Zum ersten Puncte bemerkt der königliche Commissar v. **W i e t e r s h e i m**: Er finde die Bestimmung, daß das von der Obrigkeit des Ortes, wo das Feuer ausgebrochen sei, auszustellende Zeugniß mindestens am 3. Tage nach dem Brande ertheilt werden solle, für bedenklich und unausführbar. Wenn man erwäge, in welche große Verwirrung der Ort, worin Feuer ausbreche, versetzt werde, so dürfe eine Frist von 3 Tagen für die Ausstellung der fraglichen Zeugnisse wohl zu kurz sein, denn bis dahin würden oft viele Feuergeräthschaften für verloren angesehen, welche später wieder zum Vorschein kämen. Dem Wunsche der Deputation dürfte es vielleicht entsprechen, wenn man in der Schrift auf mögliche Beschleunigung der Ausstellung jener Zeugnisse antrage.

Dies findet allgemeine Zustimmung und es wird nach Verwerfung des Deputationsgutachtens zum ersten Punct mit 27 gegen 1 Stimme, letzterer nach der Fassung des Gesekentwurfes einstimmig angenommen.

In Bezug auf den zweiten Punct des §. bemerkt **Secr. H a r t z**: Er komme ihm hier das Bedenken bei, daß eine Berücksichtigung des Feuergeräthes wegen etwaniger Beschädigung desselben wohl nicht allemal sogleich nach dem Brande und ehe jene wieder an ihren Ort zurückgebracht werden könnten, zu ermöglichen sein werde.

**Bürgermeister R e i c h e - E i s e n s t u c k**: Er halte ebenfalls die Bestimmung für praktisch unausführbar, den bei einem